

Rechtsverordnung
zur Ausweisung von Einzelbäumen als Naturdenkmale
im
Kreis Alzey-Worms
vom 15.12.1981

Aufgrund des § 22 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz -LPfLG-) in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36, BS 791-1) wird verordnet:

§ 1

Die im folgenden aufgezählten und näher bezeichneten und in den als Anlagen beigefügten Karten gekennzeichneten Einzelbäume werden zu Naturdenkmalen bestimmt. Sie tragen die Bezeichnungen:

1. Platane Alzey
Gemarkung Alzey, Flur 1 Nr. 1531
vor der Bahnunterführung der L 406 in Richtung Alzey-Weinheim
2. Dorfeiche Biebelnheim
Gemarkung Biebelnheim, Flur 17 Nr. 52
vor der Vereinshalle
3. Linde Wahlheim
Gemarkung Wahlheim, Flur 1 Nr. 87/3
in der Ortsmitte

§ 2

Die Naturdenkmale werden durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift "Naturdenkmal" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der Naturdenkmale als Einzelschöpfungen der Natur, deren besonderer Schutz wegen ihres Alters, wegen ihrer Schönheit und des das Ortsbild prägenden Charakters erforderlich ist.

§ 4

An den Bäumen sind ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzuge, alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen, insbesondere

1. Maßnahmen oder Handlungen durchzuführen, die zu einer Schädigung oder zum Absterben der Bäume führen,

2. das Entfernen von Ästen, das Beschädigen des Wurzelwerkes oder sonstige Störungen des Wachstums,
3. das Verändern der Standortvoraussetzungen der Bäume.

§ 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege und Sicherung eines oder mehrerer Bäume dienen.

§ 6

- (1) Die Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede an den Bäumen erfolgte und ihnen bekannt-gewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Alzey-Worms unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 7

Die Eigentümer haben auf Anordnung zu dulden, daß Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung oder Pflege der Bäume getroffen werden.

§ 8

- (1) Die Genehmigung nach § 4 wird von der Unteren Landespflegebehörde des Kreises Alzey-Worms erteilt.
- (2) Ist für die Maßnahme auch nach anderen Rechtsvorschriften eine Zulassung durch eine andere Behörde erforderlich, so entscheidet diese Behörde im Einvernehmen mit der Landespflegebehörde über die Zulassung.
- (3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Landespflegegesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 4 Nr. 1 Maßnahmen oder Handlungen vornimmt, die zu einer Schädigung oder zum Absterben der Bäume führen,

§ 4 Nr. 2 Äste entfernt, das Wurzelwerk schädigt oder das Wachstum des Baumes auf sonstige Art beeinträchtigt,

§ 4 Nr. 3 die Standortvoraussetzungen der Bäume ändert,

§ 6 Abs. 1
und 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 10

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreis Alzey vom 30. Nov. 1960 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 50 vom 01. Dez. 1960) wie folgt geändert:

Die im Naturdenkmälerebuch des Kreises Alzey (veröffentlicht als Anlage zur Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreis Alzey vom 30. Nov. 1960) unter den lfd. Nr. 9, 18 und 45 aufgeführten Naturdenkmälern "Platane" in Alzey, "Schutzgehölz und Dorfeiche" in Biebelnheim und "15 Röhrenquelle" in Wahlheim werden aufgehoben.

6508 Alzey, 15. Dezember 1981
Kreisverwaltung Alzey-Worms
i.V.



(Zuber)
Kreisdeputierter

Anlage
Karte mit Standorteintragungen